



Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen

vom 14.07.2020

Gemäß § 9 Abs.1 Leistungsbezügeverordnung hat das Präsidium der Universität Ulm in seiner Sitzung am 07.07.2020 folgende Richtlinie beschlossen.

Präambel

Die Universität Ulm strebt eine hohe Qualität in der Forschung an, die einhergeht mit einem anspruchsvollen und attraktiven Lehr- und Weiterbildungsangebot für ihre Studierenden. Das Gesamtziel der Universität ist es, die erreichte ausgezeichnete Position als Forschungsuniversität im nationalen sowie internationalen Wettbewerb zu festigen und weiter zu stärken. Diese Positionierung soll durch eine gezielte Berufungspolitik sichergestellt werden. Die Universität Ulm erwartet deshalb von ihren Professorinnen und Professoren, dass sie

- Forschungsleistungen von nationalem und internationalem Rang erbringen,
- in der Lehre hohen Ansprüchen genügen,
- den modernsten forschungsbasierten Wissensstand vermitteln,
- zu allen relevanten Bereichen der akademischen Selbstverwaltung beitragen.

Die Erfüllung der Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren nach § 46 Abs. 1 Landeshochschulgesetz gemäß diesen vorgenannten grundlegenden Anforderungen ist durch das W3-Grundgehalt grundsätzlich abgegolten.

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen gemäß der Leistungsbezügeverordnung.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für Personen, welche nach den Besoldungsgruppen W3 und W2 vergütet werden. Die Regelungen dieser Richtlinie zu Forschungs- und Lehrzulagen gelten darüber hinaus auch für Personen, die nach der Besoldungsgruppe W1 vergütet werden.

(2) Die Richtlinie gilt auch für Personen in privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen, die entsprechend der Landesbesoldungsordnung W vergütet werden.

§ 3 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

(1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Universität zu gewinnen (Berufungsleistungsbezüge) oder eine Abwanderung abzuwenden (Bleibeleistungsbezüge). Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sind die Qualifikation und die bisherigen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie alternative Angebote.

(2) Bleibeverhandlungen mit Professorinnen und Professoren werden nur geführt, soweit ein erhebliches Bindungsinteresse der Universität besteht. Die Vergabe eines neuen oder höheren Leistungsbezugs soll bei einem Ruf an eine andere Hochschule im Inland frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Dienstantritt oder der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass erfolgen. Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel werden angemessen berücksichtigt. Bleibeleistungsbezüge werden nur gewährt, wenn die Professorin oder der Professor das Einstellungsangebot einer anderen Hochschule oder eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers in Schriftform vorlegt.

(3) Bei der Bewilligung von unbefristeten Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen soll festgelegt werden, dass diese an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

§ 4 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung und Weiterbildung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden.

(2) Bei der Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung werden vorrangig die Leistungen berücksichtigt, die aufgrund einer vorangegangenen Zielvereinbarung erbracht wurden. Ausnahmsweise können besondere Leistungsbezüge auch bei von der Zielvereinbarung abweichenden besonderen Leistungen gewährt werden. Die erste Zielvereinbarung soll bei der Berufung abgeschlossen werden. Eine Zielvereinbarung wird in der Regel jeweils für eine Laufzeit von bis zu 5 Jahren abgeschlossen. Die Erfüllung der Ziele wird zum Ablauf der Zielvereinbarung überprüft. Für die Zielerreichung werden ab Ablauf der Zielvereinbarung in der Regel befristete Leistungsbezüge in der Regel für die folgenden 5 Jahre in Höhe von zwischen 250,- € und 400,- € gewährt. Gegebenenfalls können auch unbefristete Leistungsbezüge für den Fall der Zielerreichung gewährt werden, wenn die besonderen Leistungen erheblich über den sonstigen besonderen Leistungen lagen und über einen längeren Zeitraum erbracht worden sind.

(3) Die Details für die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in der Weiterbildung werden grundsätzlich in gesonderten Zielvereinbarungen geregelt. Für die Erfüllung dieser Leistungen werden Leistungsbezüge in der Regel als Einmalzahlung gewährt.

(4) Bei Abschluss einer Zielvereinbarung wird berücksichtigt, welche Leistungsbezüge nach § 38 Abs.1 Nr.1 und 2 Landesbesoldungsgesetz der Professorin oder dem Professor im Rahmen einer

Gesamtbetrachtung bereits gewährt sind. Es werden für die Zielerfüllung keine Leistungen berücksichtigt, die bei der Gewährung einer Forschungs- oder Lehrzulage berücksichtigt werden.

(5) Daneben können ausnahmsweise für sonstige besondere Leistungen, die nicht bereits Gegenstand einer Zielvereinbarung sind, Leistungsbezüge auf Antrag gewährt werden.

(6) Leistungsbezüge sind nach § 38 Abs.4 S.3 Landesbesoldungsgesetz zu widerrufen, wenn aus von der Professorin oder dem Professor zu vertretenden Gründen die besonderen Leistungen nicht mehr oder in wesentlich geringerem Maße erbracht werden.

§ 5 Funktionsleistungsbezüge

(1) Funktionsleistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt. Funktionsleistungsbezüge erhalten in der Regel:

- Studiendekaninnen oder Studiendekane für ein Studienfach mit mind. 200 Studierenden in der Regel in Höhe von 250 € monatlich, soweit diese nicht die Bezeichnung „Prodekanin“ oder „Prodekan“ führen und gemäß § 23 Landeshochschulgesetz dem Dekanat angehören,
- die Gleichstellungsbeauftragte in der Regel in Höhe von 400 € monatlich

Funktionsleistungsbezüge können auch für die Wahrnehmung weiterer Funktionen oder besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung vergeben werden. Daneben können für besonders herausragende Leistungen in Führungsfunktionen Einmalzahlungen gewährt werden.

(2) Für die Festsetzung von Funktionsleistungsbezügen für die Wahrnehmung von Funktionen im Präsidium sowie für die Wahrnehmung von Funktionen im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung durch die Mitglieder der Dekanate ist der Personalausschuss des Universitätsrats zuständig.

§ 6 Forschungs- und Lehrzulage

Professorinnen und Professoren kann auf Antrag eine Zulage gemäß § 60 Landesbesoldungsgesetz in Verbindung mit § 8 Leistungsbezügeverordnung gewährt werden. Eine Zulage darf im Regelfall höchstens in Höhe von 5% der jeweiligen Projektsumme bewilligt werden. Für dieselbe Leistung dürfen nicht gleichzeitig besondere Leistungsbezüge und Forschungs- und Lehrzulagen gewährt werden. Über den Antrag wird grundsätzlich erst nach Abschluss des Projektes und nach Vorliegen der Schlusskalkulation entschieden.

§ 7 Häufung

Die Leistungsbezüge nach §§ 3, 4, 5 sowie Forschungs- und Lehrzulagen nach § 6 dieser Richtlinie können nebeneinander gewährt werden. Hauptamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern im Beamtenverhältnis auf Zeit dürfen neben Funktionsleistungsbezügen keine weiteren Leistungsbezüge erhalten.

§ 8 Delegation

Das Präsidium kann Entscheidungen nach §§ 3, 4, 5 Abs.1 und § 6 als gemeinsame Entscheidung auf Präsidentin oder Präsident und Kanzlerin oder Kanzler oder, soweit sie die Medizinische Fakultät betreffen, auf die Dekanin oder den Dekan der Medizinischen Fakultät nach § 16 Abs. 3 S.5 LHG übertragen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Datum der Verabschiedung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie der Universität Ulm über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen außer Kraft.

Ulm, den 14.07.2020

gez.
Prof. Dr. Michael Weber
- Präsident -